

**Statut des**

**Interdisziplinären Forschungszentrums für  
Extraterrestrik (IFEX)**

**Würzburg**

**vom 19. 09. 2016**

**§ 1**

**Rechtsstellung**

Das Interdisziplinäre Forschungszentrum für Extraterrestrik (IFEX) ist eine institutsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben**

(1) Das Interdisziplinäre Forschungszentrum für Extraterrestrik (IFEX) wird in dem Bestreben errichtet, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Personen und Einrichtungen zu intensivieren und zu institutionalisieren, unbeschadet der Verantwortungsbereiche der Organe und sonstigen Gremien der Universität Würzburg.

(2) Aufgabe des IFEX ist es, beizutragen zur Entwicklung und Förderung interdisziplinärer Aspekte der Extraterrestrik durch grundlagenorientierte Forschung, Entwicklung von und Mitwirkung an naturwissenschaftlich-technischen Anwendungsprojekten, sowie an der Schaffung entsprechender Ausbildungsangebote. Das IFEX legt seinen Schwerpunkt in extraterrestrische Forschungsprojekte im Zusammenhang mit Naturwissenschaft und Technik und deren innovativer Anwendung auf der Erde und im Weltraum. Das Arbeitsgebiet beinhaltet die Erforschung des Weltraums, Objekte in unserem Sonnensystem bis hin zu entfernten Sternen, Galaxien und das Universum als Ganzes sowie die Suche nach Leben und

außerirdischen Intelligenzen. Die Förderung und Koordination fachgebietsbezogener und insbesondere interdisziplinärer Kooperationen gehört ebenso zu seinen Aufgaben wie die Steigerung des Bewusstseins zu den Themen der Extraterrestrik in der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Das IFEX soll weiterhin der Förderung überregionaler und internationaler Kooperationen dienen.

(4) Das IFEX erfüllt seine Aufgabe durch

1. die Bündelung der relevanten Forschungsaktivitäten zur Erforschung des Weltraums und Entwicklung der dafür notwendigen Technologien in Naturwissenschaften und Technik an der Universität Würzburg.
2. die Initiierung und Durchführung grundlagen- und anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf dem Gebiet der Extraterrestrik und relevanter angrenzender Gebiete.
3. die organisatorische und sachliche Unterstützung bei der Durchführung von Forschungsprojekten seiner Mitglieder, z.B. durch die Bereitstellung personeller und räumlicher Ressourcen.
4. ein Angebot an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Vermittlung und Verbreitung aktueller Erkenntnisse im Zusammenhang mit Naturwissenschaft und Technik.
5. die Mitwirkung des Zentrums in nationalen, internationalen (insbesondere europäischen) Verbundprojekten.
6. die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Fachtagungen, Sommerschulen, Graduiertenprogrammen und eines internationalen Gäste- und Besucherprogramms.
7. die Kooperation mit Industriepartnern und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder sind zunächst die Gründungsmitglieder des IFEX.

(2) Lehrstühle und natürliche Personen, die sich in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Mathematik und Informatik oder den naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Würzburg für die Ziele des IFEX engagieren.

## **Interdisziplinäres Forschungszentrum für Extraterrestrik (IFEX)**

können Mitglieder des IFEX werden. Dabei kann es sich auch um emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren der Universität Würzburg handeln. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gebilligt werden muss.

(3) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Bereich der Naturwissenschaften und Technik arbeitende Personen und Institutionen, insbesondere auch aus dem Ausland, als assoziierte Mitglieder berufen.

(4) Mitglieder des IFEX, die zugleich Angehörige der Universität Würzburg sind, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; assoziierte Mitglieder können in der Mitgliederversammlung beratend mitwirken.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Ein Ausschlussantrag kann nur behandelt werden, wenn er mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich mit Begründung zugegangen ist.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des IFEX sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen. Eine Mitgliederversammlung soll binnen zwei Monaten von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden beantragen.

(2) An der Mitgliederversammlung können die Dekane oder die Dekaninnen der Fakultät für Mathematik und Informatik und der naturwissenschaftlichen Fakultäten ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts des oder der Vorsitzenden,
2. Entgegennahme der Berichte der Projektsprecher und Projektsprecherinnen,
3. Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeit des IFEX,
4. Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
5. Beschlussfassung über die Änderung des Statuts auf Vorschlag des Vorstands.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem oder der Vorsitzenden des IFEX und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 6**

### **Vorstand**

(1) Das IFEX wird vom Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter oder seiner/ihrer Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des IFEX.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

(5) Der oder die Vorsitzende handelt für das IFEX und vertritt es nach außen. Er/sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
2. Einberufung der Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats.
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats.
4. Berufung der assoziierten Mitglieder.
5. Koordination und Unterstützung der Aktivitäten der einzelnen Projekte.
6. Bewirtschaftung der dem IFEX zur Verfügung stehenden Mittel,
7. Bemühung um Zuwendungen Dritter
8. Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Forschungszentren.
9. Unterstützung von Projekten zum Technologietransfer.

(6) Die Fakultät für Mathematik und Informatik und die naturwissenschaftlichen Fakultäten, die durch ihre Mitglieder im Zentrum vertreten sind, informiert der oder die Vorsitzende durch Einsicht in den Jahresbericht des IFEX.

(7) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands, Aufgaben des IFEX nach seinen Vorgaben erledigt.

## § 7

### **Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats soll dem interdisziplinären Charakter entsprechen und das Aufgabenspektrum des IFEX repräsentieren. Er besteht aus mindestens drei nationalen oder internationalen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden durch den Dekan oder die Dekanin der Fakultät für Mathematik und Informatik ernannt.

(3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates vorzeitig aus, wird sein Nachfolger aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzenden/Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Amtszeit des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der oder die Vorsitzende koordiniert die Aktivitäten des wissenschaftlichen Beirats und vertritt den wissenschaftlichen Beirat gegenüber dem IFEX und gegenüber Dritten.

(5) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist es, das IFEX fachlich zu beraten und die Arbeit des IFEX mit Rat und Tat zu unterstützen.

(6) Der wissenschaftliche Beirat tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Dabei ist der Beirat durch den Vorstand des IFEX über die Aktivitäten des IFEX umfassend zu unterrichten.

(7) Eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter sollte bei der Besetzung des Gremiums angestrebt werden.

## **§ 8**

### **Geschäftsgang**

Soweit dieses Statut nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im wissenschaftlichen Beirat die Regelungen in der Grundordnung der Universität Würzburg entsprechende Anwendung.

## **§ 9**

### **Mittelbeschaffung**

Das IFEX bemüht sich um die Einwerbung von Mitteln öffentlicher und nichtöffentlicher Forschungsförderung. Zusätzlich bemüht sich das IFEX um Spenden, Stiftungen sowie um sonstige Zuwendungen. Die Bewirtschaftung eingeworbener Mittel richtet sich nach der Bayerischen Haushaltsordnung.

## **§ 10**

### **Projekte des IFEX**

(1) Ein Projekt, das unter dem Namen des IFEX durchgeführt werden soll, muss dem Vorstand schriftlich vor Beginn des Projektes angezeigt werden.

(2) Jedes Projekt benennt einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die Mitglied des IFEX sein muss. Über die geleistete Arbeit wird der Mitgliederversammlung jährlich einmal schriftlich berichtet.

## **§ 11**

### **Publikationen von Forschungsergebnissen des IFEX**

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, die von ihnen zugesagten Leistungen und Beiträge in das IFEX einzubringen und Ziele und Aufgaben des IFEX nach außen hin zu vertreten.

(2) Publikationen unter dem Namen des IFEX müssen dem Vorstand vor der Veröffentlichung angezeigt werden.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft. Es ist dem Senat der Universität Würzburg zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Der Senat der Universität Würzburg hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 das Statut zustimmend zur Kenntnis genommen.